



Vorlage Nr.: V0860/15
Datum: 12. Januar 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2016 nach Vollzug des Abstimmungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 SächsKitaG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abgestimmte Höhe der Elternbeiträge ab dem 1. September 2016, entsprechend der Anlage 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13

aufzuhebende Beschlüsse:

V0225/14

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

254.217 EUR/2016 (siehe Anlage 3)

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

762.651 EUR/2017 ff.

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Für die Betreuung eines Kindes in den Dresdner Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist ein Elternbeitrag auf Grundlage der städtischen Elternbeitragsatzung (Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 15. Mai 2014) zu entrichten. Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) werden die Elternbeiträge von der Landeshauptstadt Dresden in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Gemäß § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung ist die Höhe der Elternbeiträge jährlich festzusetzen. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in Gestalt eines Anteils der Eltern an den nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG zuletzt öffentlich bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart.

Gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen mindestens 20 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten und Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (sogenannte Betriebskosten) je Platz betragen. Für den Besuch eines Hortes an Förderschulen sollen die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) mindestens 15 und höchstens 25 Prozent betragen.

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich unter Beachtung der für öffentliche Haushalte maßgebenden Haushaltsgrundsätze stets an der maximal zulässigen Obergrenze des Anteils von Eltern an den durchschnittlichen Betriebskosten orientiert. Dieser Maßstab soll auch zukünftig beibehalten werden. In der Berechnung ergeben sich damit folgende Elternbeiträge:

Betreuungsform	Höhe der Umlage in Prozent	Elternbeitrag seit 1. September 2015 (auf der Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2013)	Elternbeitrag ab 1. September 2016 (auf Grundlage der Betriebskosten des Jahres 2014)
Krippe	23	198,89 EUR/9 h	203,93 EUR/9 h
Kindergarten	30	137,74 EUR/9 h	140,79 EUR/9 h
Hort	30	81,52 EUR/6 h	82,24 EUR/6 h
Hort an Förderschulen	25	118,15 EUR/6 h	108,02 EUR/6 h

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sind Absenkungen des Elternbeitrages für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, vorzusehen. Die Absenkung des Elternbeitrages soll in folgenden Schritten erfolgen:

für das zweite Zählkind	40 Prozent
für das dritte Zählkind	80 Prozent
für das vierte und jedes weitere Zählkind	100 Prozent
für alleinerziehende Elternteile	10 Prozent

Die vorgeschlagene Absenkung orientiert sich an der gemeinsamen Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Sie nimmt bezüglich

des dritten Zählkinds die von der Landeshauptstadt Dresden bisher gewährte Absenkung von 100 Prozent auf 80 Prozent zurück.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG hat die Landeshauptstadt Dresden die Festsetzung der Elternbeiträge mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen abzustimmen. Die Abstimmung wurde am 17. August 2015 mit einer ersten Abstimmungsrunde begonnen. Zum Vorschlag der Stadt haben 60,9 Prozent der 89 freien Träger von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden eine Rückmeldung gegeben. Davon haben 39,6 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 41,5 Prozent haben inhaltliche Einwände vorgebracht; weitere 18,9 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

Die Einwände der Träger bezogen sich auf die Höhe des Umlageschlüssels sowie die Höhe der Absenkungsbeträge. Darüber hinaus wurde durch freie Träger bemängelt, dass ihnen nicht die Sachkosten zur Verfügung stehen würden, welche als Durchschnittswerte pro Platz in der Betriebskostenveröffentlichung enthalten sind. Im Rahmen der zweiten Abstimmungsrunde wurde den Trägern erläutert, wie sich der Sachkostenrahmen der einzelnen Einrichtungen entsprechend der jeweiligen Bedarfe zusammensetzt und welche Beweggründe die Landeshauptstadt für die Umlegung des Maximalbetrages der Betriebskosten auf den Elternbeitrag sowie den verminderten Absenkungssatz für das dritte Zählkind geleitet haben. In dieser abschließenden Abstimmungsrunde gab es von 28,7 Prozent der 89 freien Träger einen Rücklauf. Davon haben 44 Prozent der Träger dem Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt; 36 Prozent der Träger haben ihre Einwände aus der ersten Abstimmungsrunde bekräftigt und 20 Prozent der Träger haben sich der Stimme enthalten.

In Abwägung der von den Trägern erhobenen Einwände hält die Landeshauptstadt Dresden an ihrem Vorschlag zur Erhebung der Elternbeiträge ab 1. September 2016 fest. Eine geringfügige strukturelle Mehrbelastung der Elternschaft erfolgt ausschließlich durch die Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind von 100 Prozent auf nunmehr 80 Prozent. Darüber hinaus bildet die Neufestsetzung der Elternbeiträge ausschließlich die Entwicklung der Betriebskosten in den Einrichtungen ab. Eltern mit geringem Einkommen werden keiner finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein. Für diese gelten nach wie vor die Regelungen der Elternbeitragsatzung zur Ermäßigung und zum Erlass. (Insofern war die Abwägung auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht anders zu treffen.)

Durch die Reduzierung des Absenkungsbetrages für das dritte Zählkind erwartet die Landeshauptstadt Dresden Mehreinnahmen von rund 311 TEUR jährlich. Bezogen auf den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Dezember 2016 ist mit Mehreinnahmen aus der Reduzierung der Absenkung von rund 104 TEUR zu rechnen. Insgesamt erwartet die Landeshauptstadt Dresden aus der Neufestsetzung der Elternbeiträge zum 1. September 2016 Mehreinnahmen von knapp 254 TEUR für das Jahr 2016. Bezogen auf ein volles Kalenderjahr kann durch die Neufestsetzung mit Mehrerträgen von rund 763 TEUR gerechnet werden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Öffentlich bekannt gemachte Betriebskosten des Jahres 2014
- Anlage 2: Übersicht der Elternbeiträge unter Darstellung Betreuungsart und Betreuungszeit
- Anlage 3: Finanzielle Auswirkungen

- Anlage 4: Hochrechnung Mehreinnahmen wegen Reduzierung Absenkung für drittes Zählkind
- Anlage 5: Abstimmungsverfahren zur Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2016 mit den Trägern der freien Jugendhilfe

Dirk Hilbert